

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2017**

Ausgabe - Nr. **51**

Ausgabetag **08.12.2017**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
323	06.12.17	Einladung zur Sitzung des Rates am 14.12.2017	761 – 765
STADT TELGTE			
324	05.12.17	a) 70. Änderung des Bebauungsplanes „Orkotten I“ in der Stadt Telgte hier: In-Kraft-Treten	766 – 768
325	05.12.17	b) Bebauungsplan „St. Johannes“ der Stadt Telgte hier: In-Kraft-Treten	769 – 771
SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH			
326	01.12.17	a) Kraftloserklärungen von 7 Sparkassenbüchern	772 – 773
327	01.12.17	b) Aufnahme von zwei Aufgebots für in Verlust geratene Sparkassenbücher	774

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik “Amtsblatt“
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

**EVANGELISCHES KREISKIRCHENAMT
GÜTERSLOH-HALLE-PADERBORN**

328	06.12.17	Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Neubeckum vom 31.08.2017	775 – 781
-----	----------	---	-----------

KREIS WARENDORF

329	04.12.17	a) Einladung zur Sitzung des Kreistages am 15.12.2017	782 – 784
330	08.12.17	b) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A 24-monatiger Rahmenvertrag über die Lieferung von Büromöbeln	785 – 786
331	05.12.17	c) Allgemeinverfügung der Unteren Jagdbehörde	787 – 789
332	04.12.17	d) Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	790 – 791
333	06.12.17	e) Redaktionelles	792
334	05.12.17	f) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	793

An die
Mitglieder
des Rates der Stadt Ahlen
Ahlen

Ahlen, 06. Dezember 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Donnerstag, 14.12.2017 um 17:00 Uhr** findet im Ratssaal des Rathauses die nächste Sitzung des Rates der Stadt Ahlen statt.

Zu dieser Sitzung lade ich freundlich ein.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
Vorlage: VO/0998/2017
- 2 Bürgeranträge nach § 24 Gemeindeordnung NRW
hier: Rehabilitierung der Opfer der Hexenprozesse in Ahlen
Vorlage: VO/0955/2017
- 3 Ausweitung der Präsenzzeiten des Außendienstes der Ordnungsbehörde
Vorlage: VO/0942/2017
- 4 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 sowie Entlastung
des Bürgermeisters für das Jahr 2015
Vorlage: VO/0994/2017
- 5 Festlegung des Konsolidierungskreises Gesamtabschluss 2015
Vorlage: VO/0968/2017
- 6 Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung
Vorlage: VO/0979/2017
- 7 Beteiligungsbericht 2016
Vorlage: VO/0960/2017
- 8 Übergang von Bilanzpositionen zur Gründung der AUB
Vorlage: VO/0952/2017
- 9 Wettbürosteuersatzung
Vorlage: VO/0959/2017

- 10 Realisierung des Projektes "Kunstrasentrainingsplatz auf der Sportanlage Vorhelm"
Vorlage: VO/0992/2017
- 11 Zukunft der Schulsozialarbeit in Ahlen
Vorlage: VO/0978/2017
- 12 Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)
Vorlage: VO/0948/2017
- 13 Bezuschussung des Caritasverbandes für das Dekanat Ahlen e. V. zu Mehrausgaben in der Kita Villa Regine
Vorlage: VO/0950/2017
- 14 Durchführung des Projektes „Vitale Stadt Ahlen - Entwicklung eines integrierten, kommunalen Gesundheitspräventionsprogramms und einer nachhaltigen Umsetzungspraxis in der Stadt Ahlen“
Vorlage: VO/0988/2017
- 15 Soziale Stadt NRW - Ahlen - Süd/Ost
hier: Integriertes Handlungskonzept "Ahlen - Süd/Ost" bis 2025 für das Programmgebiet "Soziale Stadt"
Vorlage: VO/0987/2017
- 16 Soziale Stadt NRW - Ahlen Süd/Ost
hier: Beantragung von Fördermitteln aus dem Stadterneuerungsprogramm 2018
Vorlage: VO/0989/2017
- 17 Integriertes Handlungskonzept "Masterplan Ahlener Innenstadt im Dialog"
hier: Beantragung von Fördermitteln aus dem Stadterneuerungsprogramm 2018
Vorlage: VO/0985/2017
- 18 Haushaltsrelevante Anträge
- 18.1 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU vom 03.12.2017
hier: Initiative für mehr Bürgerbeteiligung durch Projektförderung
Vorlage: VO/1004/2017
- 18.2 Antrag der BMA-Fraktion vom 07.11.2017 zum Ausbau der Beleuchtung des Werseradweges
hier: Radwegverbindung der ehemaligen Zechenbahn
Vorlage: VO/0976/2017
- 18.3 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU vom 03.12.2017
hier: Prüfung einer realisierbaren Alternative (Plan B) zur Sanierung des Rathausquartiers (Plan A)
Vorlage: VO/1001/2017
- 18.4 Antrag der FDP-Fraktion vom 22.11.2017
hier: Erarbeitung einer Alternativplanung zur Rathausanierung
Vorlage: VO/1000/2017

- 19 Stellenplan 2018
Vorlage: VO/0934/2017
- 20 Haushaltsplan 2018
Vorlage: VO/0983/2017
- 21 Flächennutzungsplanänderung Nr. 1 für den Bereich Gewerbegebiet Bosenberg
hier: 1. Beschluss über die während der Beteiligung gem. §§ 2, 3 und 4
Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen relevanten Stellungnahmen
2. Feststellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
Vorlage: VO/0946/2017
- 22 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 72.4 "Gewerbegebiet Bosenberg"
Beschluss über den dazugehörigen Durchführungsvertrag
Vorlage: VO/0945/2017
- 23 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 72.4 "Gewerbegebiet Bosenberg"
hier: 1. Beschluss über die während der Beteiligung gem. §§ 2, 3 und 4
Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen relevanten Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
Vorlage: VO/0947/2017
- 24 Bebauungsplan Nr. 77.1 "Erweiterung Dornbreite"
hier:
1. Beschluss über die während der Beteiligung gem. §§ 3 und 4 Baugesetzbuch
(BauGB) eingegangenen relevanten Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
Vorlage: VO/0949/2017
- 25 Bebauungsplan Nr. 77.1 "Erweiterung Dornbreite", Gestaltungssatzung
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: VO/0951/2017
- 26 Bebauungsplan Nr. 74.1 "Zur Alwine"
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13b
BauGB
Vorlage: VO/0954/2017
- 27 Bebauungsplan Nr. 123.1 "Alte Gärtnerei"
hier:
1. Beschluss über die während der Beteiligung gem. §§ 3 und 4 Baugesetzbuch
(BauGB) eingegangenen relevanten Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
Vorlage: VO/0969/2017
- 28 Bebauungsplan Nr. 123.1 "Alte Gärtnerei", Gestaltungssatzung
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: VO/0970/2017
- 29 Bebauungsplan Nr. 41 "Neuer Kamp", 1. Änderung
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch
(BauGB)
Vorlage: VO/0967/2017

- 30 Bebauungsplan Nr. 22 "Kleibrink", 3. vereinfachte Änderung
hier:
1. Beschluss über die während der Beteiligung gem. §§ 3 und 4 Baugesetzbuch
(BauGB) eingegangenen relevanten Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
Vorlage: VO/0943/2017
- 31 Bebauungsplan Nr. 18 "Beumers Wiese", 2. vereinfachte Änderung
hier: 1. Beschluss über die während der Beteiligung gem. §§ 3 und 4
Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen relevanten Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
Vorlage: VO/0941/2017
- 32 Bebauungsplan Nr. 105 "Verlängerung Pfitznerweg"
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 2.
vereinfachten Änderung
Vorlage: VO/0956/2017
- 33 Berufung der Mitglieder zum Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Ahlen
Vorlage: VO/0972/2017
- 34 Anträge und Anfragen
- 34.1 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU vom 03.12.2017
hier: Prüfauftrag für ein Gesamtkonzept zur Zukunft und Sanierung der Ahleiner
Südenkampfbahn
Vorlage: VO/1002/2017
- 34.2 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU vom 03.12.2017
hier: Teilfortschreibung des Ahleiner Schulentwicklungsplans
Vorlage: VO/1003/2017
- 34.3 Antrag der CDU-Fraktion vom 30.11.2017
hier: Sanierung oder Neubau der Sporthalle an der Barbaraschule
Vorlage: VO/1005/2017
- 34.4 Antrag der CDU-Fraktion vom 30.11.2017
hier: Bau einer Querungshilfe auf der Warendorfer Straße und Beleuchtung des
Fuß- und Radweges zwischen Warendorfer Straße und Im Beesenfeld
Vorlage: VO/1006/2017
- 34.5 Antrag der CDU-Fraktion vom 30.11.2017
hier: Ausweisung von Wohnbauland auf dem Areal "Homannsweg" und
möglicher weiterer Flächen im Ahleiner Westen
Vorlage: VO/1007/2017
- 34.6 Antrag der CDU-Fraktion vom 30.11.2017
hier: Wiederaufnahme des Planungsprozesses zum Bau der Ahleiner
Osttangente zwischen der Kreisstraße K 27 (Guissener Straße) und der
Bundesstraße B 58 (Beckumer Straße)
Vorlage: VO/1008/2017
- 34.7 Antrag der CDU-Fraktion vom 30.11.2017
hier: Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Olferadweges auf dem
Vorhelmer Weg
Vorlage: VO/1009/2017

- 5 -

- 34.8 Antrag der SPD-Fraktion vom 03.12.2017
hier: Kommunalen Armutsbericht mit dem Schwerpunkt Kinderarmut in Ahlen
Vorlage: VO/1010/2017
- 34.9 Antrag der SPD-Fraktion vom 03.12.2017
hier: Einrichtung weiterer „Hundewiesen“ (Freilaufflächen) im Ahleener Süden und
in Dolberg
Vorlage: VO/1011/2017
- 34.10 Antrag der SPD-Fraktion vom 03.12.2017
hier: Mängelbeseitigung an den Wersebrücken „Uhlandstraße“ und „Robert-
Koch-Straße“
Vorlage: VO/1012/2017

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Ankauf von Anteilen an der Entwicklungsgesellschaft Ahlen GmbH
Vorlage: VO/0928/2017
- 2 Befristete Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen nach § 26 Absatz 2
GemHVO
Vorlage: VO/0997/2017

Die Beratungsunterlagen können im Ratsinformationssystem ALLRIS abgerufen werden.

Im Anschluss an die Sitzung des Rates findet der traditionelle Ratsempfang im Restaurant der Stadthalle statt, zu dem ich herzlich einlade.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexander Berger

STADT TELGTE

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der 70. Änderung des Bebauungsplanes „Orkotten I“ der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 13.07.2017 in öffentlicher Sitzung aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die 70. Änderung des Bebauungsplanes „Orkotten I“ der Stadt Telgte mit Begründung als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 70. Änderung des Bebauungsplanes „Orkotten I“ der Stadt Telgte mit Begründung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 70. Änderung des Bebauungsplanes „Orkotten I“ der Stadt Telgte einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die 70. Änderung des Bebauungsplanes „Orkotten I“ der Stadt Telgte mit Begründung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Telgte, den 05.12.2017

Stadt Telgte
Der Bürgermeister

gezeichnet

Wolfgang Pieper

STADT TELGTE

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Sankt Johannes“ der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 19.10.2017 in öffentlicher Sitzung aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan „Sankt Johannes“ der Stadt Telgte mit Begründung als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan „Sankt Johannes“ der Stadt Telgte mit Begründung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Sankt Johannes“ der Stadt Telgte einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan „Sankt Johannes“ der Stadt Telgte mit Begründung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Telgte, den 05.12.2017

Stadt Telgte

Der Bürgermeister

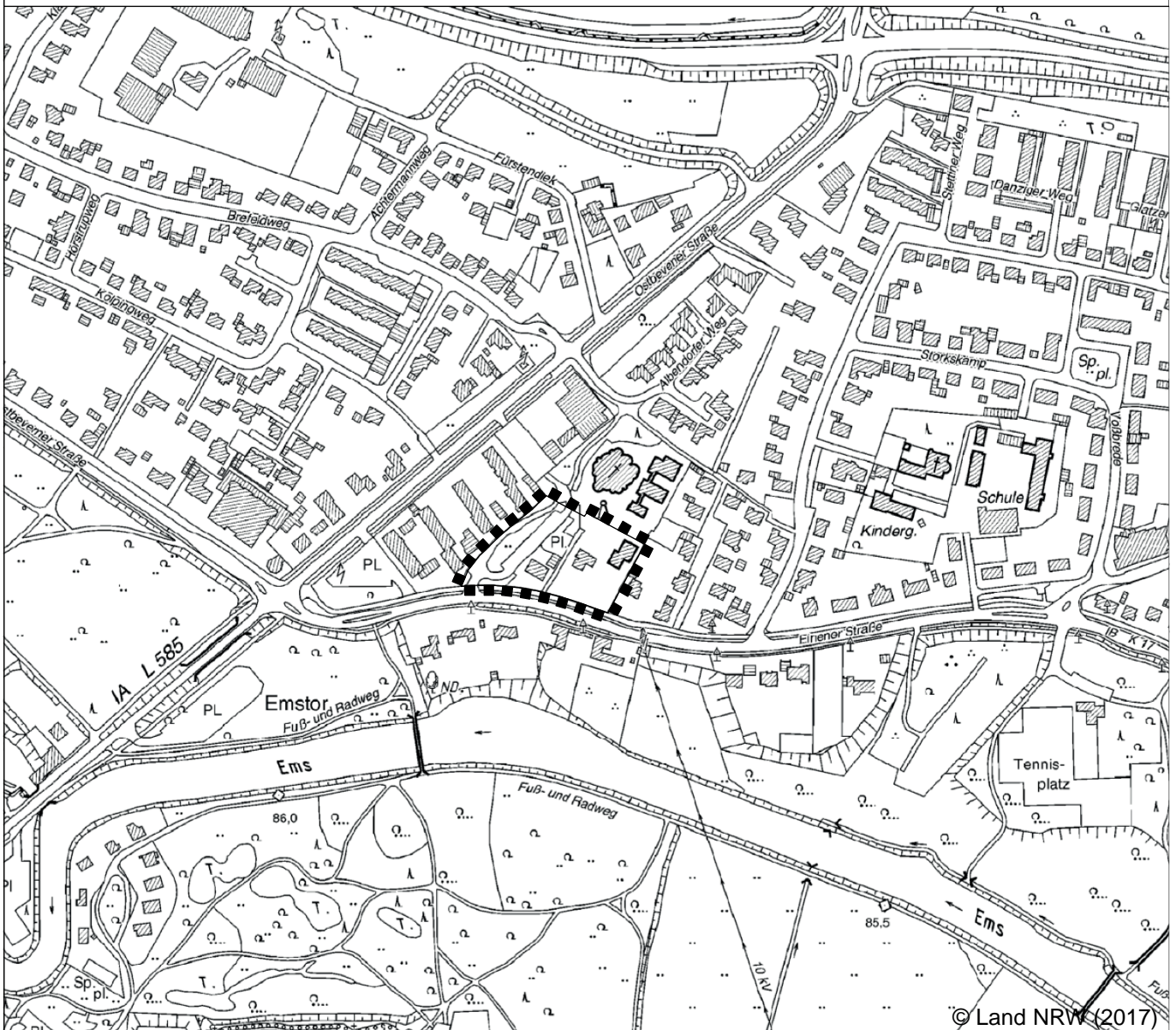
gezeichnet

Wolfgang Pieper

Stadt Telgte

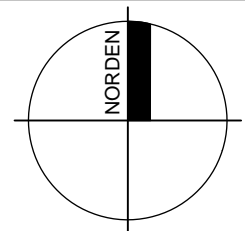
Bebauungsplan

"Sankt Johannes"



Planübersicht 1 : 5.000

Stand	05.09.2017
Bearb.	
Plangröße	
Maßstab	i. Original 1:500



Planbearbeitung:

WOLTERS PARTNER
 Architekten & Stadtplaner GmbH
 Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld
 Telefon +49 (0)2541 9408-0 · Fax 6088
 info@wolterspartner.de

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch 302791520 ist aufgrund des Aufgebotsverfahrens durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 29.11.2017 gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt worden.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

gez.
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch 302774104 ist aufgrund des Aufgebotsverfahrens durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 29.11.2017 gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt worden.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

gez.
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch 302781042 ist aufgrund des Aufgebotsverfahrens durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 29.11.2017 gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt worden.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

gez.
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch 302793609 ist aufgrund des Aufgebotsverfahrens durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 29.11.2017 gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt worden.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

gez.
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch 302632351 ist aufgrund des Aufgebotsverfahrens durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 29.11.2017 gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt worden.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

gez.
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch 302774096 ist aufgrund des Aufgebotsverfahrens durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 29.11.2017 gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt worden.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

gez.
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch 300388105 ist aufgrund des Aufgebotsverfahrens durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 01.12.2017 gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt worden.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

gez.
Der Vorstand

Aufgebot

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 491821641 wird als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 01.03.2018 unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh seine Rechte anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

Aufgebot

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 491821658 wird als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 01.03.2018 unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh seine Rechte anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Neubeckum

vom 31.August 2017

**Die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs.1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13.Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evang. Kirchengemeinde Neubeckum und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	750,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	750,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.156,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.960,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.570,00	Euro

(3) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Baumgrabstätten)		
a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.488,00	Euro
(4) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.157,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.033,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	38,57	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	34,44	Euro

**§5
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	310,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	310,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	665,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	288,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
Gebühr für die Grabeinfassungen:		
a) Doppelgrabstätte	109,00	Euro
b) Einzelgrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr an	55,00	Euro
c) Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	38,00	Euro
d) Urnengrabstätte	38,00	Euro
e) Einheitliche Grabplatte	395,00	Euro
e) 2. Beschriftung der Grabplatte	152,00	Euro

**§ 6
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.200,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.220,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	577,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	621,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.332,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	288,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	310,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	688,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	288,00 Euro

§ 7 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales inkl. Standsicherheitsprüfung	100,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung und Veränderung eines liegenden Grabmals	25,00 Euro
(3)	Umschreibung von Nutzungsrechten	37,50 Euro
(4)	Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungsrecht bei Reihen- und Wahlgräbern Jährliche Pflegegebühr Urnengrabstätte	17,87 Euro
(5)	Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungsrecht bei Reihen- und Wahlgräbern Jährliche Pflegegebühr Grabstätte Erdbestattung	26,80 Euro
(6)	Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungsrecht Verwaltungsgebühr	37,50 Euro
(7)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage	37,50 Euro
(8)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00 Euro

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.05.2016 i. d. Fassung vom 31.08.2017.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.05.2016 i. d. Fassung vom 31.08.2017 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.06.2014 i. d. Fassung vom 30.10.2014 außer Kraft.

Neubeckum, den 31.08.2017



Die Friedhofsträgerin
Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum

S. Hossain
.....

[Signature]
.....
.....



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Neubeckum
vom 31. August 2017
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. November 2020 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 16. November 2017



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bock'.

Martin Bock



Kreistag

An die
Mitglieder des Kreistages
des Kreises Warendorf

Warendorf, den 04.12.2017

Einladung

**zur Sitzung des Kreistages
am Freitag, dem 15.12.2017, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Kreistages

am Freitag, dem 15.12.2017, um 09:00 Uhr,

**im Forum der Sparkasse Münsterland Ost, Freckenhorster Straße 69, 48231
Warendorf.**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Bestätigung des Gesamtabchlusses 2015 des Kreises **360/2017**
Warendorf sowie Entlastung des Landrates für den Gesamtabschluss 2015
*Versandt zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am
10.11.2017*

- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| 3 | Jahresabschluss 2016
hier: Beschluss über das Jahresergebnis 2016
<i>Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 05.12.2017</i> | 385/2017 |
| 4 | Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Kreises
Warendorf sowie Entlastung des Landrates für das
Haushaltsjahr 2016
<i>Versandt zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am
10.11.2017</i> | 357/2017 |
| 5 | Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) über
die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschafts-
führung und der Informationstechnik des Kreises Wa-
rendorf
<i>Versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 13.10.2017</i> | 315/2017 |
| 6 | Förderung der freiwilligen Ausreise für Ausreisepflichtige
aus sicheren Herkunftsstaaten
<i>Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 05.12.2017</i> | 345/2017 |
| 7 | Konzept zur Entwicklung der Ladeinfrastruktur für E-
Mobilität im Kreis Warendorf
<i>Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und
Planung am 24.11.2017</i> | 377/2017 |
| 8 | Umsetzung des FMO-Finanzierungskonzeptes - Zufüh-
rung zur Tranche 2019 und Tranche 2020
<i>Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 05.12.2017</i> | 406/2017 |
| 9 | Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebüh-
ren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhy-
giene
<i>Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 05.12.2017</i> | 392/2017 |
| 10 | Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebüh-
ren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungs-
dienstes des Kreises Warendorf
<i>Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 05.12.2017</i> | 394/2017 |
| 11 | Entsorgungsentgelte 2018
<i>Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und
Planung am 24.11.2017</i> | 378/2017 |
| 12 | Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
für die Grunderneuerung der K 23 Sünninghausen
<i>Versandt zur Sitzung des Bauausschusses am 28.11.2017</i> | 372/2017 |
| 13 | Sanierungsprogramm 2018-2020 an den Caritas-
Förderschulen Heinrich-Tellen-Schule und Vinzenz-von-
Paul-Schule
<i>Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport
am 30.11.2017</i> | 373/2017 |
| 14 | Begleitvorlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2018:
Erläuterungen zum Stellenplan
<i>Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 05.12.2017</i> | 374/2017 |

- 15 Abschließende Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen
Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 05.12.2017 **390/2017**
- 16 Verwendung der Fördermittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG (ÖPNV-Pauschale) - Neukonzeption des Förderverfahrens
Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 24.11.2017 **363/2017**
- 17 Landschaftsplan Sendenhorst - Beschluss der Offenlage
Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 24.11.2017 **364/2017**
- 18 GkG-Vereinbarungen zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Kassel und Hamm zur Entsorgung verschiedener Abfallfraktionen
Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 24.11.2017 **395/2017**
- 19 Beitritt des Kreises zur öffentlich-rechtlichen Anstalt d-NRW AöR
Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 05.12.2017 **401/2017**
- 20 Freistellungsregelung für das Reiten im Wald für den Kreis Warendorf
Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 24.11.2017 **387/2017**

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Verkauf des Geländes Bauhof Warendorf
Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 05.12.2017 **404/2017**
- 2 Bestellung einer technischen Prüferin für das Rechnungsprüfungsamt **405/2017**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Gericke



Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 17-20-0A4000

- Auftraggeber:** Kreis Warendorf
Der Landrat
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
- Fax: 02581/53-1099
- Vergabeart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- Art des Auftrags:** Lieferleistung
- Art und Umfang der Leistung:** **24-monatiger Rahmenvertrag über die Lieferung von Büromöbeln**
- Leistungsorte:** Kreishaus Warendorf (Haupt- und Nebengebäude), Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, sowie alle zugehörigen Liegenschaften des Kreises Warendorf
- Aufteilung in Lose:** Nein
- Zulassung v. Nebenangeboten:** Nein
- Ausführungszeit:** **01.03.2018 – 29.02.2020**
- Anforderung der Vergabeunterlagen**
- Zeit:** bis 22.12.2017
Form: schriftlich
- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber, Zusatz: Zentrale Vergabestelle
 - per E-Mail: ZVS@kreis-warendorf.de
 - per Fax: 02581/53-1099
- Gebühren für die Vergabeunterlagen**
- Die Vergabeunterlagen werden gebührenfrei per E-Mail versandt.
- Versand der Vergabeunterlagen:** nach Anforderung der Vergabeunterlagen
- Ablauf der Angebotsfrist:** 12.01.2018
- Anschrift für Angebotsabgabe:** **Kreis Warendorf
Der Landrat
Zentrale Vergabestelle
Zimmer A3.08
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf**
- Form der Angebote:** Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)
- Ablauf der Bindefrist:** 09.02.2018

wesentliche Zahlungsbedingungen: Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt wie in der Leistungsbeschreibung angegeben und binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 8 TVgG abzugeben.

mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A
- Erklärung über den Umsatz mit Büromöbeln für die letzten 3 Geschäftsjahre
- Nachweis über DIN EN ISO 9001
- Nachweis über DIN EN ISO 14001
- Nachweis über das Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder gleichwertig
- Nachweis über das GS-Zeichen oder gleichwertig
- Nachweis RAL-UZ 38 „Emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen“, Rubrik Büromöbel
- Referenzliste der letzten 3 Jahre
- Produktbeschreibungen/ -datenblätter des angebotenen Mobiliars

Auskünfte

zum Vergabeverfahren: Herr Ripke Tel.: 02581/53-3011

zum Leistungsverzeichnis: Herr Stern Tel.: 02581/53-2067

Warendorf, den 08.12.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Warendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1.

Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 12.11.2016 (GV. NRW. S. 934), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweite ÄndVO vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487) sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 19 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12.05.2015 (GV. NW.S.468) festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Gebiet des Kreises Warendorf in der Zeit vom 21. Februar 2018 bis zum 31. Oktober 2018 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März und 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März und 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich- funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

2.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2018 der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das jeweilige Jagdjahr zum 15. April eines Jahres bleibt hiervon unberührt. Die im Rahmen der Aufhebung der Schonzeit erlegten Ringeltauben sind zudem in die jährliche Strecke mit aufzunehmen.

4.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

5.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2018.

6.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW: 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf wirksam.

7.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Geschäftszeiten im Kreishaus eingesehen werden.

Gründe zu 1, 2 und 5:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt.

Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird.

Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde.

Die Frist unter Ziffer 5 ist auf den 31.10.2018 festzulegen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

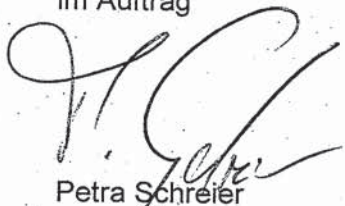
Diese Verfügung ist mit der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Gütersloh, Münster, Warendorf sowie mit dem Kreisjagdberater, Herrn Josef Roxel abgestimmt.

Ihre Rechte

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem diese bekannt gegeben wurde (siehe Ziffer 6 der Verfügung) beim Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) Klage erheben.

Warendorf, 05.12.2017

Der Landrat
im Auftrag



Petra Schreier
Ltd. Kreisrechtsdirektorin

**Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG
und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-
Aktenzeichen 63-40263/2017

48231 Warendorf, den 04.12.2017

Herr Josef Roxel, Holter 5 59269 Beckum, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Hähnchen und Schweinen auf dem Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 103, Flurstücke 12 und 26, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist, neben dem Weiterbetrieb vorhandener Anlagen und Nebeneinrichtungen die Errichtung eines Masthähnchenstalles für 40.380 Tiere und die Erhöhung der Abluftschächte der Mastschweineeställe. Des Weiteren sind die Errichtung eines Stahlbetonerbehälters und zweier Flüssiggastanks beantragt.

Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf dem Grundstück 80.760 Hähnchen und 1.770 Schweine gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter.

Weitere Unterlagen:

- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG
- gutachtliche Bewertung von Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub
- gutachtlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- Unterlagen für die FFH-Vorprüfung
- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 18.12.2017 bis einschließlich 17.01.2018 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, Bauamt, Zimmer B2.20
 Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
 montags bis donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr
 darüber hinaus ist hier innerhalb der Auslegungsfrist auch eine Terminvereinbarung möglich (Tel.: 02581/536346) oder per Email: genehmigungsverfahren.immissionsschutz@kreis-warendorf.de).
- Stadt Beckum, Weststraße 46, Raum 65
 Montag bis Dienstag 08.30 bis 12.00 Uhr
 Donnerstag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr
 Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr
 Donnerstag 14.00 bis 17.00 Uhr

Zudem sind der UVP-Bericht des Vorhabenträgers, sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die dem Kreis Warendorf zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, parallel zur Auslegung ab 18.12.2017 bis einschließlich 17.01.2018 auch unter www.uvp.nrw.de verfügbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 18.12.2017 bis einschließlich 16.02.2018 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin am

**Dienstag, 24.04.2018, um 10.00 Uhr
im Rathaus Beckum, Eingang Alleestraße
Raum 156 (1. OG)**

erörtert. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach Erteilung der Genehmigung, soll die Anlage umgehend errichtet und in Betrieb genommen werden.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
Gez. Wobbe

Redaktionelles

**Veröffentlichung des Amtsblattes des Kreises Warendorf in der
52. Kalenderwoche 2017 und in der 1. Kalenderwoche 2018**

In der 52. Kalenderwoche 2017 erscheint das Amtsblatt am 29.12.2017.
Die Abgabefrist endet am 27.12.2017 um 11 Uhr.

In der 1. Kalenderwoche 2018 erscheint das Amtsblatt am 05.01.2018.
Die Abgabefrist endet am 03.01.2018 um 11 Uhr.

Im Auftrag

Dr. Tepe

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Julia Raupach

letzte bekannte Anschrift: **Friedrich-Ebert-Str. 29, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **05.12.2017**
Aktenzeichen : **368300/UZ/113/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 05.12.2017

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Kai Svensson

letzte bekannte Anschrift: **Wagenfeldstr. 27a, 59320 Ennigerloh**
mit Schreiben vom : **05.12.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/114/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 05.12.2017

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag